

# Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze sowie über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 1 und 4 Landesbauordnung (LBauO) der Ortsgemeinde Schneckenhausen

vom 21. Nov. 2001

Der Ortsgemeinderat Schneckenhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 1718) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der LBauO Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der **Anlage**, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schneckenhausen, den 21. Nov. 2001



( Schohl )  
Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 1:**

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser	2,0 Stpl. je Wohnung
2	Reihenhäuser	1,5 Stpl. je Wohnung
3	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m <sup>2</sup> - 1,0 Stpl. bis 120 m <sup>2</sup> - 1,5 Stpl. über 120 m <sup>2</sup> - 2,0 Stpl.